

AUFsätze

Cornelia Rogall-Grothe

Die Deutsche Islam Konferenz

1 Einleitung

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD in der vergangenen Legislaturperiode heißt es:

„Wir werden einen intensiven Dialog mit den großen christlichen Kirchen und mit Juden und Muslimen führen. Ein interreligiöser und interkultureller Dialog ist nicht nur Bestandteil von Integrationspolitik und politischer Bildung; er dient auch der Verhinderung und Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Extremismus. Gerade dem Dialog mit dem Islam kommt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle zu. Dabei ist es ein Gebot des Respekts, auch Differenzen, die die Dialogpartner trennen, eindeutig zu benennen. Dieser Dialog wird nur gelingen, wenn wir insbesondere junge Muslime sozial und beruflich besser integrieren.“

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung berief Bundesinnenminister Dr. Schäuble am 27. September 2006 die Deutsche Islam Konferenz (DIK) ein, nachdem zuvor am 14. Juni 2006 auf Einladung der Bundeskanzlerin der Nationale Integrationsgipfel stattgefunden hatte. Während letzterer sich mit den alle Zuwanderer betreffenden Fragen der Integration beschäftigte und die Arbeiten mit der Verabschiedung eines Nationalen Integrationsplans mit mehr als 400 Selbstverpflichtungen aller Beteiligten abschloss, bot die DIK ein besonderes Forum für die Erörterung der sich speziell im Zusammenleben mit den in Deutschland lebenden Muslimen stellenden Fragen. Das Motto der Konferenz „Muslime in Deutschland – deutsche Muslime“ bringt das Ziel des Dialogs zwischen dem Staat und den Muslimen in einer knappen Formel zum Ausdruck: Die in Deutschland lebenden Muslime sollen sich als selbstverständlicher Teil der deutschen Gesellschaft verstehen und von dieser auch so verstanden werden. Die DIK hat am 25. Juni 2009 mit der Vorlage eines Zwischenresümées ihre Arbeiten für die 16. Wahlperiode beendet.

2 Teilnehmer, Organisation und Verfahren der DIK

Die DIK ist als langfristiger institutionalisierter und strukturierter Kommunikationsprozess zwischen dem deutschen Staat und Vertretern der in Deutschland lebenden muslimischen Bevölkerung angelegt. Sie bestand in der 16. Wahlperiode aus 30 ständigen Teilnehmern, davon 15 Vertretern des deutschen Staates aus den fachlich zuständigen Bundesressorts, Vertretern der zuständigen Fachministerkonferenzen der Länder – Innenministerkonferenz und Kultusministerkonferenz – sowie Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände. Auf muslimischer Seite nahmen als Vertreter der sog. organisierten Muslime teil die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB), der Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD), der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V., der Verband Islamischer Kulturzentren e.V. (VIKZ), welche sich im Frühjahr 2007 im sog. Koordinationsrat der Muslime (KRM) zusammengeschlossen

haben, sowie die Alevitische Gemeinde Deutschlands e.V. (AABF). Da jedoch nur etwa 15 Prozent der in Deutschland lebenden Muslime in islamische Verbände eingebunden sind, wurden auch Einzelpersonlichkeiten aus Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur zur Teilnahme an der DIK eingeladen, um die muslimische Bevölkerung in ihrer Vielfalt abzubilden und mit allen ihren unterschiedlichen Erfahrungen am Dialogprozess zu beteiligen.

Die DIK tagte auf zwei Ebenen, dem Plenum und in drei Arbeitsgruppen sowie einem beigeordneten Gesprächskreis¹. In den Arbeitsgruppen „Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens“, „Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis“ und „Wirtschaft und Medien als Brücke“ sowie im Gesprächskreis „Sicherheit und Islamismus“ wurden grundlegende Fragen des Zusammenlebens einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen erörtert und, soweit möglich, Lösungswege aufgezeigt.

Die Arbeitsgruppen, die wiederum jeweils mit etwa 30 Fachleuten aus dem Kreis der im Plenum vertretenen Ministerien, Verbände und Einzelpersonlichkeiten sowie zusätzlich berufenen Wissenschaftlern besetzt waren, haben in den drei Jahre währenden Beratungen der DIK alle zwei bis drei Monate getagt und sich in jeder Sitzung einem speziellen Thema gewidmet. Die erzielten Ergebnisse und Handlungsempfehlungen haben sie jeweils dem Plenum zur Aussprache und Beschlussfassung vorgelegt. Das Plenum ist über die konstituierende Sitzung hinaus noch dreimal zusammengetreten und hat die Ergebnisse der Arbeitsgruppen verabschiedet.

In der zweiten Plenarsitzung am 2. April 2007 stellte die DIK fest, dass die vorhandene Datenbasis für die Beurteilung der Integration der muslimischen Bevölkerung in Deutschland nicht ausreichend ist. Auch die Annahmen, auf deren Grundlage die Zahl der in Deutschland lebenden Muslime beruhte, erwiesen sich als nicht mehr belastbar. Die DIK hat daher das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Durchführung einer wissenschaftlichen Studie zur Erforschung der vielfältigen Lebenswelten der Muslime in Deutschland beauftragt. Deren Ergebnisse konnten auf der vierten Plenarsitzung vorgestellt werden und sind in dem Forschungsbericht „Muslimisches Leben in Deutschland“ veröffentlicht worden.²

Die Ergebnisse der Beratungen der DIK sind im Einzelnen auf der eigens geschaffenen Homepage „www.deutsche-islam-konferenz.de“ dargestellt und durch zahlreiche Diskussionsprozesse und Informationen angereichert. Die interaktive Webseite bildet zugleich eine Plattform für einen breiten gesellschaftlichen Diskurs über den Islam in Deutschland und bietet interessierten Bürgern die Möglichkeit, sich in interessierende Fragen des DIK-Prozesses einzubringen. Sie hat damit die Transparenz der Beratungen verstärkt und einen Beitrag zur Versachlichung der Debatte über den Islam in Deutschland beigetragen.

1 Die vom Plenum der Konferenz angenommenen Handreichungen „Religiös begründete schulpraktische Fragen“ sowie „Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts“ sind in diesem Heft in der Rubrik Dokumentation auf S. 100 ff. abgedruckt.

2 *Haug/Müssig/Stichs*, Muslimisches Leben in Deutschland im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz, Nürnberg 2009, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.).

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-1-9>

Generiert durch IP '3.138.126.81', am 03.05.2024, 00:29:55.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

3 Wesentliche Ergebnisse und Schlussfolgerungen

3.1 Arbeitsgruppe „Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens“

Ein gemeinsames Verständnis der Prozesshaftigkeit von Integration ist von zentraler Bedeutung für ein gedeihliches Zusammenleben von Muslimen und Angehörigen der nichtmuslimischen deutschen Mehrheitsgesellschaft. Dieser Prozess erfordert die Anerkennung kultureller und religiöser Unterschiede ebenso wie die vollständige Akzeptanz der deutschen Rechtsordnung und der Werteordnung des Grundgesetzes. Wie in anderen europäischen Staaten ist auch in Deutschland zu beobachten, dass sich Integration zuweilen ungleichförmig vollzieht. Die Bildung von Identitäten und Identifikationen vollzieht sich als komplexer und von Schwierigkeiten begleiteter Prozess mit vielfältigen Brüchen und Umkehrmöglichkeiten.

Integration als Prozess verändert grundsätzlich beide Seiten, die Mehrheitsgesellschaft wie auch die Zuwanderer. Sie verlangt Zuwanderern dabei ein höheres Maß an Anpassung ab, insbesondere an die auf Recht, Geschichte und Kultur Deutschlands beruhenden Orientierungen der Aufnahmegesellschaft. Integration verlangt auch von in Deutschland lebenden Muslimen die aktive Bereitschaft zu Erwerb und Gebrauch der deutschen Sprache. Zugleich ist die Mehrheitsgesellschaft gefordert, Muslime dabei zu unterstützen, Teil der deutschen Gesellschaft zu sein und von ihr entsprechend anerkannt und als bereichernd empfunden zu werden.

Religiöse Werte können einen wichtigen Beitrag zu einem sinnerfüllten Leben des Einzelnen und zu einem konstruktiven Miteinander in der Gesellschaft leisten. Die religiöse Freiheit des Einzelnen findet dort ihre Grenze, wo sie im Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Diese wechselseitige Begrenzung schützt die Freiheitsrechte jedes einzelnen Bürgers ebenso wie die Autorität des säkularen Staates und den Entfaltungsspielraum religiöser Gemeinschaften. Der säkulare Staat ist dabei nicht gleichzusetzen mit einem säkularistischen Staatswesen, welches die Religion aus dem öffentlichen Raum verdrängt. Gerade die Praxis des deutschen Religionsverfassungsrechts stellt unter Beweis, wie vielfältig die Beziehungen zwischen Staat und Religion sind. In einer Wirklichkeit, die von einer Vielzahl von Kulturen, Religionen, ethnischen Gruppen und Philosophien geprägt ist, hat sich die Säkularität des Staates bewährt; unter Verhältnissen, wie sie in Deutschland geschichtlich gewachsen und in seiner Verfassung verbrieft sind, gewährleistet sie ein gedeihliches Miteinander.

3.2 Empfehlungen der Muslime zur Förderung der Integration und des Wertekonsenses

In der vierten Plenarsitzung haben die in der DIK vertretenen Muslime (mit Ausnahme des Islamrates) Empfehlungen zur Förderung der Integration und des Wertekonsenses eingebracht. Die Unterzeichnenden machen darin unter anderem deutlich, dass es einen Konsens über Verhaltensregeln jenseits gesetzlicher Regelungen gibt, so über die Notwendigkeit von Toleranz und Respekt gegenüber Andersgläubigen und Angehörigen anderer Weltanschauungen sowie der Muslime untereinander. Es wird zudem dafür geworben, dass Schulen stärker zu Orten der Toleranzerziehung und der Toleranzeinübung werden sollen. Zugleich wirbt die Empfehlung dafür, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau als zentrales Element der Werteordnung des Grundgesetzes bei muslimischen Kindern und Jugendlichen zu befördern ist.

Mit den eingebrachten Empfehlungen nehmen die Muslime der DIK aktiv an der Integrationsdebatte teil. Die Stellungnahme enthält Übereinstimmungen und Differenzen. Dass sie dennoch gemeinsam veröffentlicht wird, ist ein Zeichen für die demokratische Streitkultur zwischen den Muslimen der DIK, zu deren Herausbildung der strukturierte Dialog erheblich beigetragen hat.

3.3 Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Medien als Brücke“

Als Ergebnis der Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Medien als Brücke“ fordert die DIK eine verantwortungsvolle, vorurteilsfreie und differenzierte Berichterstattung über die hier lebenden Muslime, die nicht nur einseitig über Probleme im Zusammenleben mit dem Islam berichtet, sondern die auch die große Erfolgsbilanz gelungener Integration muslimischer Bevölkerungsteile darstellt. Es wird für erforderlich gehalten, mehr alltagsnahe Themen zum islamischen Leben in Deutschland aufzubereiten und die kulturelle Vielfalt muslimischer Mitbürger in dem Sinne darzustellen, dass sie zu unserer Kultur in Deutschland als Ganzes beiträgt. Es wird zudem appelliert, deutlich mehr qualifizierte Mitarbeiter mit Migrationshintergrund in den Rundfunk- und Fernsehredaktionen sowie in den Printmedien zu beschäftigen, um deren Sachverstand und interkulturelles Verständnis zu nutzen.

Die Arbeitsgruppe hat gemeinsam mit der Herbert Quandt-Stiftung einen „Runden Tisch“ deutscher und türkischer Journalisten in Berlin ins Leben gerufen, dessen Ziel es ist, aktuelle integrations- und innenpolitische Themen zu diskutieren, für einen informellen wie journalistischen Austausch zwischen deutschen und türkischen „Medienmachern“ zu sorgen und auf diese Weise integrierend zu wirken.

3.4 Gesprächskreis „Sicherheit und Islamismus“

Es ist die gemeinsame Verantwortung aller, islamistischen Bestrebungen in einem gesamtgesellschaftlichen Schulterschluss entgegen zu wirken. Der Terrorismus bedroht alle Menschen – Muslime wie Nichtmuslime. Insbesondere Radikalisierungsprozessen und der Bereitschaft zu Gewalttaten kann nur durch eine wirksame Früherkennung – auch unter aktiver Mitwirkung der Muslime – begegnet werden. Das dafür notwendige Vertrauen erfordert einen kritischen Dialog zwischen Sicherheitsbehörden und Vertretern der Muslime in Deutschland. Transparenz und wechselseitige Offenheit sind eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen islamischen Organisationen und staatlichen Institutionen. Es ist den islamischen Organisationen ein Anliegen, aktiv zu werden gegen extremistische Tendenzen in der muslimischen Gemeinschaft. Als Erfolg versprechend werden gemeinsame Projekte von staatlichen Stellen und islamischen Organisationen zur Extremismus- und Radikalisierungsprävention angesehen, die künftig verstärkt initiiert werden sollen.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit wurde darüber hinaus im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine „Clearingstelle“ eingerichtet, die den Aufbau eines bundesweiten Netzes von Ansprechpartnern bei Sicherheitsbehörden und muslimischen Organisationen unterstützen und Experten für Dialogveranstaltungen und für den Informationsaustausch vermitteln soll. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe übernommen, Aus- und Fortbildungsprojekte der Sicherheitsbehörden sowie sicherheitsbehördliche Informationsangebote an Muslime und die Erstellung von Informa-

tionsmaterialien zu unterstützen. Über den Internetauftritt der Clearingstelle³ ist die Nutzung des bereits aufgebauten Netzwerks der Ansprechpartner möglich.

3.5 Arbeitsgruppe „Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis“

Nach einer Einführung in die Grundlagen des muslimischen Rechts- und Staatsverständnisses durch Herrn Professor *Muhammad Kalisch* und einem Vergleich zum durch Frau Professor *Christine Langenfeld* vorgestellten Rechts- und Freiheitsverständnis des Grundgesetzes bildeten die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation von Religionsgemeinschaften und die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht einen Schwerpunkt der Beratungen in der sich vorwiegend mit den rechtlichen Themen befassenden Arbeitsgruppe „Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis“. Weitere zentrale Themen waren die rechtlichen und integrationspolitischen Aspekte des Bau und Betriebs von Moscheen, die Berücksichtigung von Besonderheiten islamischer Bestattungen, die Ausbildung religiösen Personals, die Einrichtung islamisch-theologischer Forschungs- und Lehrangebote an deutschen Hochschulen, die Voraussetzungen und Grenzen einer Anwendbarkeit islamischer Normen in Deutschland im Rahmen des internationalen Privatrechts oder im dispositiven deutschen Sachrecht bis hin zur Erarbeitung einer Handreichung für Schule und Elternhaus zur Lösung schulpraktischer religiöser Fragen.

Zum Ausgangspunkt der Diskussion wurde Einigkeit erzielt, dass das Grundgesetz die maßgebliche Grundlage für das Verhältnis zwischen Staat und Bürgern und für das Zusammenleben der Bürger im Staat darstellt. Im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und des religiösen Selbstbestimmungsrechts und unter Respektierung und Berücksichtigung der religiösen Vielfalt durch den Staat wurde es als ein muslimisches Anliegen bezeichnet, im Einklang damit ein Verständnis der islamischen Quellen zu entwickeln, welches den gegenwärtigen Lebensumständen und der Herausbildung einer eigenen muslimischen Identität in Europa Rechnung trägt. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat ist durch eine gegenüber der gelebten Glaubensfreiheit aller Bekenntnisse offene und fördernde Haltung geprägt. Er ist aufgefordert, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten seinerseits strukturelle Voraussetzungen dieses Prozesses zu fördern (z.B. Religionsunterricht, Lehrerausbildung).

Die Religionsfreiheit und die individuelle sowie kollektive Wahrnehmung der daraus folgenden Rechte stehen den Angehörigen aller Religionen zu. Ebenso genießen alle Religionsgemeinschaften ohne Unterschied und unabhängig von ihrer Mitgliederzahl die korporative Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht. Eine staatliche Anerkennung oder Registrierung ist insoweit nicht erforderlich. Ebenso wenig muss eine Religionsgemeinschaft alle Angehörigen desselben Glaubensbekenntnisses umfassen. Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland sieht einzelne besondere Berechtigungen für Religionsgemeinschaften vor, deren Inanspruchnahme ausdrücklich oder implizit von bestimmten organisatorischen Voraussetzungen abhängt. Welcher Rechtsform oder organisatorischen Voraussetzungen religiöse Gemeinschaften bedürfen, ist im konkreten Einzelfall von den jeweils zuständigen staatlichen Stellen in den Ländern zu prüfen. Die verfassungsrechtlichen Kriterien bieten nach übereinstimmender Auffassung der Konferenzteilnehmer den angemessenen Rahmen, der unter Beachtung des Grundrechts der Religionsfreiheit auch zugunsten islamischer Gemeinschaften ausgefüllt werden kann.

3 www.bamf.de.

Wichtig für das Verständnis der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur rechtlichen Organisation von Religionsgemeinschaften in Deutschland ist die Unterscheidung zwischen einer „Religion“ und einer „Religionsgemeinschaft“ im rechtlichen Sinne einer Personenvereinigung zur gemeinsamen Pflege einer Religion. Eine der zentralen Fragen in diesem Zusammenhang ist, ob islamische Organisationen als Religionsgemeinschaften in diesem rechtlichen Sinne angesehen werden können. Dabei steht selbstverständlich nicht in Frage, dass es sich bei dem Islam um eine anerkannte Religion handelt, sondern es geht um die rechtliche Einordnung von Vereinigungen, die als möglicher Kooperationspartner des Staates in dem im Grundgesetz geregelten Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften handeln können.

Bezogen auf den Islam ist nach deutschem Verfassungsverständnis etwa die Gesamtheit der Muslime auf der Erde („*Umma*“) im Rechtssinne ebenso wenig eine Religionsgemeinschaft wie etwa „*die Christenheit*“. Es kommt vielmehr darauf an, ob die in Deutschland bestehenden Personenvereinigungen bzw. Verbände als Religionsgemeinschaften im Sinne der einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen anzusehen sind oder nicht.

Der Islam ist allerdings traditionell nicht so verfasst wie die nach Bekenntnisrichtungen organisierten christlichen Kirchen oder die jüdische Gemeinschaft, sondern er ist in sehr heterogen zusammengesetzten muslimischen Verbänden organisiert. Betrachtet man die gegenwärtigen Strukturen, ist die örtliche Moscheegemeinde als kleinste Organisationseinheit zu betrachten. Sie ist in der Regel in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert. Bisher setzen sich die meisten Moscheen aus Angehörigen einer Nationalität zusammen. Die Moscheen gehören mehrheitlich bundesweit tätigen Verbänden an. Es gibt derzeit mehr als ein Dutzend dieser Verbände. Einige von ihnen haben sich zu Dachorganisationen zusammengeschlossen. In einzelnen Ländern bestehen Zusammenschlüsse muslimischer Organisationen auf Landesebene. Neben der Organisation in Verbänden gibt es aber auch eine nicht unerhebliche Zahl verbandsunabhängiger Formen der Selbstorganisation religiösen Lebens von Muslimen auf Gemeindeebene. In beiden Bereichen dürfte jedoch bisher nur eine Minderheit unter den Muslimen eine Vereinsmitgliedschaft im rechtlichen Sinne erworben haben. Schätzungen gehen davon aus, dass tatsächlich nur 10 bis 15 % der Muslime in den verschiedenen Vereinigungen organisiert sind.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Einführung islamischen Religionsunterrichts auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 3 GG hat die Arbeitsgruppe – unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für die konkreten Verfahren – die verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung von islamischem Religionsunterricht untersucht und weiter zu konkretisieren versucht. Ausgangspunkt der Überlegungen waren dabei die in der jüngeren Rechtsprechung, namentlich im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2005⁴, benannten Anforderungen, die eine Religionsgemeinschaft erfüllen muss, um die Erteilung von Religionsunterricht i.S.d. Artikels 7 Abs. 3 GG verlangen zu können. Allerdings sollten dabei – weitergehend – auch die Voraussetzungen formuliert werden, die erfüllt sein müssen, damit ein konfessioneller Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen eingeführt werden *darf*, ohne dass dem ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch einer bestimmten Religionsgemeinschaft korrespondiert. Insofern wurde auch nach Wegen gesucht, wie möglichst rasch auf der Grundlage der derzeitigen Sach- und Rechtslage im Konsens der Beteiligten Religionsunterricht eingeführt werden kann. Die in einer Unterarbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Professor *Mathias Rohe* auf der Grundlage eines ausformulierten Entwurfs von Herrn Professor *Heinrich de Wall* erarbeiteten Grundsätze wurden

4 BVerwGE 123, 49 (51 ff.).

dem 3. Plenum der Deutschen Islam Konferenz am 13. März 2008 vorgestellt. Das Plenum hat dieses Papier nach eingehender Diskussion zustimmend zur Kenntnis genommen und die kraft Amtes teilnehmende Präsidentin der Kultusministerkonferenz hat es zur weiteren Beratung in den dortigen Gremien entgegengenommen. In dem Papier sind die vor allem auch im Hinblick auf die Qualifizierung muslimischer Gemeinschaften als Religionsgemeinschaften im Rechtsinne maßgeblichen Erwägungen von besonderem Interesse für die Frage nach einer Integrationsmöglichkeit des Islam bzw. muslimischer Organisationen in das deutsche Religionsverfassungsrecht. Die in diesem Zusammenhang häufig als vermeintlich entscheidende Fragestellung diskutierte Möglichkeit einer Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S.d. Artikels 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 WRV an muslimische Organisationen stellt sich dagegen erst dann, wenn die auch bei Artikel 7 Abs. 3 GG maßgebliche „Grundfrage“ der Qualifizierung einer bestimmten Organisation als Religionsgemeinschaft im verfassungsrechtlichen Sinne geklärt ist. Insofern sind die hierzu erfolgten Ausführungen von Bedeutung auch für die institutionellen Aspekte des klassischen Staatskirchenrechts. Ob die dargestellten Erwägungen in der Staatspraxis der Länder aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.⁵ Ebenso wichtig erscheint allerdings auch das Signal an die bestehenden muslimischen Organisationen in Deutschland, dass und unter welchen konkreten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eine Kooperation mit dem Staat sowohl bei der Erteilung islamischen Religionsunterrichts als auch in anderen Bereichen möglich erscheint. Die muslimischen Organisationen sind gut beraten, ihre Organisationsstrukturen zu überprüfen, wie sie diese gegebenenfalls anpassen, um die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen zu können.

Das Papier ist ebenso wie die übrigen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Deutschen Islam Konferenz auf der erwähnten Homepage veröffentlicht. Lediglich über eine Aussage zu möglichen Übergangslösungen konnte in der Arbeitsgruppe und auch den Beratungen im Plenum der Deutschen Islamkonferenz kein Einvernehmen erzielt werden. Von Teilen der Arbeitsgruppe war zum Ausdruck gebracht worden, dass wegen der besonderen Bedeutung des Religionsunterrichts für die Religionsfreiheit der Schüler und Eltern seine Einführung bei Bedarf nicht daran scheitern sollte, dass die Qualifikation einer Organisation als Religionsgemeinschaft noch nicht endgültig feststeht. In solchen Fällen sei es als Übergangslösung zu einem Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 GG denkbar, mit im Land verbreiteten Organisationen zu kooperieren, die Aufgaben wahrnehmen, welche für die religiöse Identität ihrer Mitglieder wesentlich sind. Damit sei die Erwartung verbunden, dass diese Organisationen innerhalb einer absehbaren Frist alle Merkmale einer Religionsgemeinschaft unzweifelhaft erfüllen. Eine solche Aussage war von den Vertretern der zwischenzeitlich im Koordinationsrat der Muslime zusammengeschlossenen muslimischen Organisationen – wohl aus Sorge gegenüber einer möglichen Verfestigung von derartigen Übergangslösungen oder Versuchen einer Einrichtung des Religionsunterrichts ohne förmliche „Anerkennung“ der kooperierenden Organisationen als „Religionsgemeinschaft“ – nicht mitgetragen worden.

Demgegenüber konnte sowohl in der Arbeitsgruppe als auch im Plenum der Deutschen Islam Konferenz Übereinstimmung erzielt werden, dass Forschungs- und Lehrangebote zur islamischen Theologie im staatlichen Hochschulsystem eingerichtet und entsprechende Rahmenbedingungen möglichst zeitnah geschaffen werden sollten. Eine akademische Verankerung islamischer Theologie ist nicht nur mit Blick auf die Ausbildung von Lehrpersonal für einen islamischen

5 Nach derzeitigem Kenntnisstand beabsichtigen die Länder Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen, Letzteres über eine Übergangslösung, Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG einzuführen.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-1-9>

Generiert durch IP '3.138.126.81', am 03.05.2024, 00:29:55.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Religionsunterricht notwendig, sondern auch zur Ausbildung religiösen Personals und vor allem auch wegen der integrativen Wirkung einer in der Mitte der deutschen Gesellschaft verorteten islamischen Theologie, die angemessene Antworten auf Fragen des muslimischen Lebens in der Diaspora geben sowie sich am Diskurs über allgemeine gesellschaftspolitische Fragen beteiligen kann. Unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für das Hochschulwesen sowie für das Verhältnis zwischen dem Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist dies eine für den Integrationsprozess besonders bedeutsame gesamtstaatliche Aufgabe.

Zum Thema „Integration in der Schule“ konnte nach eingehender Diskussion in der Arbeitsgruppe eine Einigung über eine Handreichung mit einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Empfehlungen zu religiös begründeten schulpraktischen Fragen erzielt werden. Hierbei handelt es sich um wichtige Fragen des alltäglichen Zusammenlebens, wie etwa den Umgang mit Klassenfahrten, mit dem Sport- und Schwimmunterricht oder mit dem Kopftuch in der Schule. Die Vielfalt der Kulturen und die Verschiedenheit der Erfahrungen und der Lebensweisen führen in den Schulen nicht selten zu Unsicherheiten bei allen Beteiligten. Schulische Konflikte, die sich aus einer Konkurrenz des staatlichen Bildungsauftrags und der staatlichen Erziehungsziele einerseits sowie der Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler und des elterlichen Erziehungsrechts andererseits ergeben können, haben daher neben der rechtlichen auch eine integrationspolitische Relevanz. Der Konsens über das Thema „Islam in der Schule“ ist daher von zentraler Bedeutung für die Integration der muslimischen Schülerinnen und Schüler. Auch dieses Papier ist für interessierte Schulen, Lehrer und Eltern auf der Homepage der Deutschen Islam Konferenz veröffentlicht worden.

4 Fazit

Die Einberufung der Deutschen Islam Konferenz im September 2006 war ein wichtiges Signal. Zum ersten Mal haben sich damals Muslime in der Vielfalt muslimisch geprägten Lebens in Deutschland und Repräsentanten von Bund, Ländern und Kommunen an einen Tisch gesetzt. Im Vorfeld gab es viele kritische Stimmen. Sie verwiesen auf Integrationsprobleme, Differenzen der Muslime untereinander, Konflikte rund um die islamische Religionsausübung und auch auf die Belastung durch Extremismus im Namen des Islam. Nachdem die Konferenz ihre Arbeit aufgenommen und zu teilweise sehr intensiven, im Ergebnis aber stets fruchtbaren Diskussionen geführt hatte, überwog die nach wie vor gültige Erkenntnis, dass schon der Dialogprozess als solcher einen besonderen Wert hat und auf beiden Seiten neue Erkenntnisse und wachsendes Vertrauen zu erzeugen vermochte. Entgegen aller Skepsis ist die Konferenz in den Arbeitsgruppen und im Plenum auch zu sehr konkreten Ergebnissen und Empfehlungen gelangt und hat so den eingeschlagenen Weg eindrucksvoll bestätigt. Die Islamkonferenz stößt zudem auch jenseits der deutschen Grenzen auf großes Interesse und wird vor allem in der Türkei und in den arabischen Staaten, aber auch in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika aufmerksam verfolgt. Die Erfahrungen aus der Deutschen Islam Konferenz und ihre Bedeutung für die internationalen Beziehungen zwischen dem Westen und der islamischen Welt waren beispielsweise Thema von Gesprächen der Bundeskanzlerin mit US-Präsident Obama.

Der Umgang mit Muslimen und mit dem Muslimischen als Teil unseres öffentlichen Lebens hat sich wohl nicht zuletzt auch dank der mit der Deutschen Islam Konferenz beförderten gesellschaftlichen Diskussion und öffentlichen Aufmerksamkeit in den vergangenen Jahren deutlich entspannt und verbessert. Wo es heute Probleme gibt – sei es an der Schule, im Berufsalltag oder in

den Medien – da bleibt die Gesellschaft nicht bei der notwendigen Problembeschreibung stehen, sondern sucht nach Lösungen, die dann nach Möglichkeit auch umgesetzt werden.

Das größte Lob, das der Deutschen Islam Konferenz anlässlich der vorläufigen Beendigung ihrer Arbeiten ausgesprochen wurde, ist wohl der von allen Seiten geäußerte Wunsch nach einer Fortsetzung.

Verf.: Cornelia Rogall-Grothe, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, Alt Moabit 101 D, 10559 Berlin, E-Mail: Cornelia.RogallGrothe@bmi.bund.de

Bülent Ucar

Islamische Religionspädagogik und Islamischer Religionsunterricht in Deutschland: Organisatorische Rahmenbedingungen und didaktische Perspektiven

1 Einführung und Status quo

In diesem Beitrag wird nicht aus juristischer Sicht, sondern vornehmlich aus islamwissenschaftlicher und religionspädagogischer Perspektive die aktuelle Diskussion und Entwicklung rund um den Islamischen Religionsunterricht mit dem Blick eines muslimischen Wissenschaftlers nachgezeichnet. Seit einigen Jahren wollen die Bundesländer einen ordentlichen, dem katholischen und evangelischen Religionsunterricht gleichgestellten Islamischen Religionsunterricht nach den Vorgaben des Grundgesetzes einführen. Bereits 1984 hatte dieses die Kultusministerkonferenz einstimmig beschlossen, vor einigen Jahren wurde dieser Wunsch durch den sog. Weimarer Aufruf 2001¹ nochmal wiederholt und schließlich hat die Deutsche Islamkonferenz die Forderung erneut hervorgehoben.² Dieses Projekt steckt bis dato noch in den Kinderschuhen, schon wollen die Politiker wohl zu Recht auch islamische Theologen in Deutschland ausbilden.³ Grundsätzlich ist diese Forderung zu begrüßen, zumal mit Importimamen weder die religiösen Bedürfnisse der deutschen und deutschsprachigen Muslime noch ihre Integration ernsthaft vorangebracht werden

1 Bundesministerium des Innern (Hg.), *Drei Jahre Deutsche Islam Konferenz*, S. 53.

2 http://www.deutsche-islam-konferenz.de/nn_1635720/SubSites/DIK/DE/DieDIK/Plenum/Presseerklaerung/presseerklaerung-node.html?__nnn=true.

3 <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/DIK/Downloads/Plenum/DIK-viertes-Plenum-Zwischen-Resuemee,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/DIK-viertes-Plenum-Zwischen-Resuemee.pdf> s.2./ Interview: „Predigten auf Deutsch müssen unser Ziel sein“, in: DEWEZET 27.4.2009 und http://www.dewezet.de/portal/startseite_-_arid,106906.html „Islamischer Religionspädagoge unterstützt Pläne für Imam-Ausbildung“, in: <http://www.evika.de/content.php?contentTypeID=4&id=10280/> „Niedersachsen will Imame ausbilden“, in: http://www.focus.de/politik/deutschland/studiengang-niedersachsen-will-imame-ausbilden_aid_320163.html/ „Niedersachsen will Imam-Ausbildung an Uni“, in: <http://www.abendblatt.de/nachrichten/nachrichten-des-tages/article918566/Niedersachsen-will-Imam-Ausbildung-an-Uni.html>.